

Amts- und Intelligenz-Blatt

für die Oberamtsbezirke

Nagold und Horb.

No 52.

Freitag den 19. Juli

1850.

Oberamt Nagold.

Nachstehender Erlaß wird hiemit zur Kenntniß der Ortsbehörden gebracht, welche sich in vorkommenden Fällen darnach zu richten, auch die Lokalfuerschauer hienach zu instruiren haben.

Nagold, den 17. Juli 1850.

K. Oberamt. Wiebbeckinf.

Das Ministerium des Innern an die vier Kreisregierungen.

Um den Beschwerden über einzelne baupolizeiliche Vorschriften, so weit es vermöge der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Zeit thunlich ist, Berücksichtigung zu widmen, wird bis zu Erlassung einer neuen Bauordnung, an deren Entwerfung gearbeitet wird, nach Vernehmung von Sachverständigen Nachstehendes verfügt:

A. bezüglich der Ministerial-Verfügung vom 10. Januar 1848, betreffend Abänderung verschiedener baupolizeilicher Vorschriften:

1) zu Ziffer 11. 4.

Da die dort gegebene Vorschrift, daß in Gebäuden, worin eine Wohnung und ein nicht über 30 Schuh langer Scheunenraum sich befinden, die zwischen diesen beiden Gelassen aufzuführende Scheidewand

auf die ganze Höhe des Gebäudes ununterbrochen senkrecht, somit auf sich selbst ruhend, hergestellt werden soll, die und da sehr beschwerend wirken kann, so werden die Oberämter ermächtigt, in einzelnen Baufällen auch eine solche Abweichung zwischen Wohnung und Scheune zu gestatten,

bei welcher die in Gemäßheit jener Verfügung vom 10. Januar 1848 herzustellenden Scheidewände aller Stockwerke nicht gerade aufeinander zu stehen kommen, es müssen jedoch dabei stets folgende Vorschriften genau eingehalten werden:

a) In jedem Stockwerke, einschließlich des Dachstockes, muß der Wohngefaß von dem Scheunenraum durch eine Scheidewand ganzlich abgeschlossen werden.

b) Will der Bauende den Scheunenraum im Dachstock durch Vorrücken der Scheidewand in den Wohngefaß vergrößern, so muß der Boden der Bühne oberhalb dem betreffenden Wohngefaß mit steinernen oder gebrannten Platten oder wenigstens mit zwei Zoll dickem Estrich belegt und die diesem Boden von unten anschließende Decke des Wohnraumes geschliert und geipst werden.

c) Will der Bauende umgekehrt im Dachstock den Wohngefaß durch Vorrücken der Scheidewand in den Scheunenraum vergrößern, z. B. eine Kammer in denselben einschieben, so muß die bestehende Decke des Gelasses, so wie die dem Boden desselben von unten entgegenstehende Decke geschliert und geipst werden.

d) Will der Bauende in einem Wohnstockwerke (nicht im Dachstocke) den Scheunenraum durch Vorrücken der Scheidewand in den Wohngefaß vergrößern und dadurch einen Futterbegräbplatz in den Wohngefaß einschieben, so ist nicht nur die Decke dieses eingeschobenen Scheunenraums zu schlieren und zu ipfen und der Boden mit steinernen oder gebrannten Platten oder wenigstens mit zwei Zoll dickem Estrich zu belegen, sondern auch die diesem Boden von unten sich anschließende Decke des Wohngelasses zu schlieren und zu ipfen.

e) Will der Bauende in einem Wohnstockwerke umgekehrt den Wohngefaß durch Vorrücken der Scheidewand in den Scheunenraum vergrößern, und dadurch einen Wohngefaß, z. B. Kammer, in den Scheunenraum einschieben, so ist die Decke des Gelasses zu schlieren und zu ipfen und der dieser Decke von oben entgegenstehende Boden des betreffenden Scheunenraums mit steinernen oder gebrannten Platten oder

wenigstens mit zwei Zoll dickem Estrich zu belegen; auch ist die dem Boden des eingeschobenen Wohngelasses von unten entgegenstehende Decke zu schlieren und zu ipfen.

f) Soll im unteren Stockwerke die Stallung nicht im Scheunenraum, sondern im Wohnraum eingerichtet werden, so ist die Decke der Stallung zu schlieren und zu ipfen, so wie auch dieselbe vom Wohnraum durch eine Scheidewand abzuschließen ist.

g) In einem Wohngefaß, der in den Scheunenraum eingeschoben wird, darf kein Feuerwerk bestehen.

Sodann darf durch einen Scheunenraum, welcher in den Wohngefaß eingeschoben wird, nicht nur kein Kamin geben, sondern es muß auch die Fläche der Scheidewand wenigstens drei Fuß von dem Kamin entfernt bleiben.

h) Hinsichtlich einer Doffnung in der Scheidewand hat es bei der Vorschrift der Verfügung vom 10. Januar 1848, Punkt 11. 5 sein Bewenden, wonach nur zur ebenen Erde eine Verbindungsthüre statthaft ist, weitere Doffnungen in höheren Stockwerken, namentlich im Dachstocke in der Scheidewand oder in dem Bühnenboden aber unzulässig sind.

2) Zu Ziffer 11. 5

Das Oberamt ist ermächtigt, zu gestatten, daß die zwischen Wohnhaus und Scheune in dem untersten Stock zulässige Verbindungsthüre von Holz, jedoch auf beiden Seiten mit Sturzblech beschlagen, gefertigt wird.

3) Zu Ziffer 11. 1.

Bezüglich der Herstellung von Giebsen und Ortsgängen an Gebäuden, welche nicht zehn Fuß von anderen entfernt stehen, kann von dem Oberamte gestattet werden, daß dieselben statt der Metallbekleidung haltbar verblendet werden.

4) Zu Ziffer 17. 1.

a) In Ansehung der Vorschrift, wonach in rauben hochgelegenen Orten die Bedeckung von Gebäuden mit Lehmstroh oder mit Landern unter ge-

wissen Voraussetzungen zugelassen werden kann, wird erläutert bemerkt, daß hierunter auch solche Gebäude zu begreifen sind, worin Wohnung und Scheunentraum von höchstens 30 Fuß Länge unter Einem Dach sich befinden. Dagegen darf, wenn die Scheune über 30 Fuß lang und daher zwischen Wohnung und Scheune eine Brandmauer aufzuführen ist, die Bedeckung der Scheune mit Lehmstrob oder Landern nur dann gestattet werden, wenn die Brandmauer drei Fuß über das Dach hinausgeführt war.

b) Sollte die ebendaselbst als Bedingung der Gestattung eines Lehmstrob- oder Lander-Daches vorgeschriebene Entfernung von anderen Gebäuden von 30 Fuß vermöge der Sachlage nicht wohl erzielt werden können, so kann das Oberamt auch eine Ausnahme von der Vorschrift zulassen, wenn wenigstens zur Anwendung von Feuerlöschgeräthschaften allseitig ein wohl hinreichender Zwischenraum vorhanden ist; in keinem Falle darf die Entfernung von anderen Gebäuden unter 15 Fuß betragen.

5) Zu Ziffer V.

Die Erlaubniß, daß in Vorplätzen und Gängen in oberen Stockwerken, welche durch Thüren von den Treppen abgeschlossen sind, hölzerne Böden hergestellt werden können, ist auch anwendbar auf Abtrittgänge, welche durch Thüren abgeschlossen sind.

B. Betreffend andere baupolizeiliche Vorschriften:

I. In Ansehung der Vorschrift der General-Verordnung vom 13. April 1808, Lit. a, §. V., wonach Wohngebäude, welche nicht 30 Fuß von anderen entfernt stehen, in der Richtung gegen das betreffende Nachbarhaus entweder mit förmlichen Brandmauern zu versehen oder, wo dieselben wegen ihrer Kostbarkeit nicht anwendbar sind, nur die Kiegelwandungen hinaus bis auf fünf Zoll zu verblenden sind, wird im Hinblick auf die große Beschwerde, welche bei durchgreifender genauer Anwendung der Vorschrift in einzelnen Fällen entstehen kann, so wie im Hinblick auf die bisherige Anwendungsweise der Vorschrift im Dispensations-Wege verfügt:

1) Beträgt der Gebäudeabstand 15 Fuß und darüber, so kann in Erwägung der zutreffenden Umstände vom Oberamte von Führung von Brandmauern entbunden und Ausführung der betreffenden Umfassungsmauern aus Kiegelwerk unter der Bedingung gestattet

werden, daß dieselben spätestens im dritten Jahre einen Zoll dick verblendet werden.

2) Beträgt der Gebäudeabstand nicht 15 Fuß, aber doch 8 Fuß, so kann nach Umständen vom Oberamt die Führung äußerer Brandmauern erlassen und die Ausführung von Kiegelwerk unter der Bestimmung gestattet werden, daß die Ausmauerung der Kiegelfelder die Kiegelhölzer nach außen um Dachplattendicke überragt, die Kiegelhölzer spätestens in drei Jahren mit angenagelten Kiegelplatten überdeckt werden und die ganze Wandfläche mit haltbarem Mörtel verputzt wird.

3) Beträgt der Abstand nicht 8 Schub, so hat es bei der oben angegebenen Vorschrift sein Verbleiben, wonach auf den — anderen Gebäuden gegenüber stehenden Seiten entweder förmliche Brandmauern zu führen sind oder, wo diese der Kostbarkeit wegen nicht anwendbar sind, fünfzöllige (Decimal-Maß) Vermauerung anzubringen ist.

II. Sodann wird in Ansehung der bestehenden Vorschrift, wonach Scheunen (wozu auch Gebäude gehören, welche neben einem Scheunentraum von mehr als 30 Fuß Länge auch eine Wohnung unter Einem Dach enthalten) 30 Fuß entfernt von anderen Gebäuden aufzuführen oder, sofern sie in geringerer Entfernung gestattet werden, mit steinernen Umfassungsmauern (Brandmauern) aufzuführen sind (General-Verordnung vom 13. April 1808, Lit. a, §. IV. und Ministerial-Verfügung vom 4. April 1849, Nr. 3740), den Oberämtern eingeräumt, in dem Falle, wenn die Entfernung der Scheunen von anderen Gebäuden 20 Fuß beträgt, die Verpflichtung, auf den — anderen Gebäuden gegenüber stehenden Seiten steinerne Umfassungsmauern (Brandmauern) aufzuführen, zu erlassen und zu gestatten, daß Kiegelwandungen geführt und dieselben spätestens im dritten Jahre einzöllig verblendet werden, wogegen es bei Scheunen, welche in geringerer Entfernung (unter 20 Schub) aufgeführt werden, bei der bestehenden Vorschrift durchaus sein Verbleiben hat.

III. Hinsichtlich der Vorschrift in §. 2, Lit. d der Verfügung vom 28. März 1831 (Reg.-Bl. S. 179), daß Windöfen nur an steinernen Wandungen aufgestellt werden sollen, wird den Oberämtern eingeräumt, zu gestatten, daß in alten schon bestehenden Häusern die Windöfen an Kiegelwandungen aufgestellt werden, unter der Bedingung jedoch, daß die Kiegelwand mit Stein-

platten ganz feuersicher verkleidet wird, welche den Ofen und das Rohr auf allen Seiten $1\frac{1}{2}$ Fuß überragen, auch daß der Ofen wenigstens einen Fuß von der auf solche Weise verkleideten Wand entfernt gesetzt und die Rauch-Abzugsröhren allseitig $1\frac{1}{2}$ Fuß von Holz entfernt geführt werden.

IV. Bezüglich der Vorschrift unter Lit. a, I., §. 3 der Verfügung vom 16. Oktober 1843 (Reg.-Bl. S. 775), den Bau zc. zc. von unbefestigten Kamine betreffend, wo es heißt:

„In Gebäuden, die mit Holz, Stroh oder Lehmstrob bedeckt oder von anderen Gebäuden, die eine solche Bedachung haben, so wie von Scheunen nicht wenigstens 30 Schub entfernt sind, darf die Errichtung unbefestigter Kamine nicht gestattet werden“, wird bestimmt, daß in den zwei letzten Fällen die Errichtung vom Oberamt gestattet werden kann, wenn die Mündung des Kamins wenigstens 30 Schub von den bezeichneten Gebäuden entfernt ist und wenn das Kamin höher als diese benachbarten Gebäude geführt wird.

V. Da die Vorschrift unter Ziffer 3 der Verfügung vom 9. September 1840 (Reg.-Bl. S. 389), betreffend die Vorlegung von Grund- und Aufriß, so wie Situations-Plänen, bei minder bedeutenden Baufällen häufig in einer die Parthien zu sehr beschwerenden Weise zur Anwendung gebracht wird, so wird in dieser Beziehung angeordnet:

Grund- und Aufriß sind vorzulegen bei Gesuchen um Erlaubniß zu Errichtung einer Feuerwerkstätte und in denjenigen Fällen, wo nach der Ansicht der Bauschau und der über das Gesuch erkennenden Behörde das Sachverhältniß ohne solche Zeichnungen nicht genügend beurtheilt werden kann. Auch sind in allen der Zuständigkeit der Oberämter oder Kreisregierungen vorbehaltenen Fällen, bei deren Beurtheilung es auf Lage, Form und Umfang des Gebäudes ankommt, einfache Handrisse, in welchen die Maße eingeschrieben sind, nebst der betreffenden (in der Gemeinde-Registatur) vorhandenen Flurkarte einzusenden.

Von einem Geometer besonders gefertigte Situations-Pläne sind nur, wo die erkennende Behörde es nöthig findet, zu verlangen.

Stuttgart, den 27. Juni 1850.

Oberamtsgericht Horb.

S o r b.

Schuldenliquidationen.

In den hiernach genannten Gantschaften werden die Schulden-Liquidationen und die geleglich damit verbundenen weiteren Verhandlung an den unten bezeichneten Tagen in dem Wohnort des Schuldners vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens vor oder an der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Nachschuß, in dem einen wie in dem andern Falle, unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden.

Hiebei wird bemerkt, daß die nicht liquidirenden Gläubiger, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, am Schlusse der Liquidation durch Bescheid werden von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber werde angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleiches, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

+ Aloys Hausch, gewesener Stützungspfleger in Horb,

Montag den 29. Juli,

Morgens 8 Uhr,

auf dem Rathhause in Horb.

+ Johanna Kramer, ledig, Bierbrauer in Nürtingen,

Dienstag den 30. Juli,

Morgens 9 Uhr,

auf dem Rathhause in Nürtingen.

Den 1. Juli 1850.

Königliches Oberamtsgericht.
H a r m a n n.

Forstamt Altenstaig.

Revier Altenstaig.

Holzverkauf.

An den nachbenannten Tagen finden die beigesetzten Brennholz-Verkäufe in den Staatswaldungen statt, wovon die betreffenden Ortsvorsteher ihren Amts-Angehörigen alsbald Eröffnung zu machen haben.

Dienstag den 23. d. M.:

Zusammenkunft

Nachmittags 3 Uhr

bei der kaiserlichen Kunstmühle dahier.
Im Schlag Geiseltshausen.

10 $\frac{3}{4}$ Klafter tannene Scheiter,

9 $\frac{1}{4}$ Klafter tannene Prügel,

8 $\frac{1}{2}$ Klafter tannene Rinde.

Freitag und Samstag

den 26. und 27. d. M.:

Zusammenkunft bei dem mittleren Eiche im Neubann,
je Morgens 8 Uhr.

1) In den Schlägen im Neubann:

16 $\frac{1}{4}$ Klafter eichene Scheiter,

13 $\frac{3}{4}$ Klafter eichene Prügel,

7 Klafter buchene Scheiter,

2 $\frac{3}{4}$ Klafter buchene Prügel,

132 $\frac{3}{4}$ Klafter tannene Scheiter,

48 $\frac{3}{4}$ Klafter tannene Prügel,

1 $\frac{1}{4}$ Klafter Reisschprügel,

21 $\frac{1}{4}$ Klafter tannene Rinde,

725 Stücke eichene Wellen,

425 Stücke buchene Wellen,

3475 Stücke tannene Wellen;

2) Scheidholz im Wartherholz:

8 $\frac{1}{2}$ Klafter tannene Scheiter,

2 $\frac{1}{4}$ Klafter tannene Prügel.

Altenstaig, den 14. Juli 1850.

Königliches Forstamt.

Grüninger.

N a g o l d.

Wiederholter Verkauf

eines

Eisenhammerwerks, Sägmühle und Werkreibe.

Das schon früher in diesen Blättern näher beschriebene, zur Kaufmann Gostlob Sautterschen Masse gehörige



Eisenhammerwerk
nebst Sägmühle und
Werkreibe

wird wiederholt zum Verkaufe ausgedoten und wollen sich Liebhaber an den aufgestellten Masseverwalter, Gemeinderath Binder dahier, bei dem das Nähere zu erfahren ist, wenden.

Der Verkauf findet

am Dienstag dem 23. Juli d. J.,

Mittags 1 Uhr,

auf hiesigem Rathhaus statt, und haben sich auswärtige Käufer mit beglaubigten Vermögenszeugnissen zu versehen.

Den 20. Juni 1850.

Stadtschultheißenamt.

Engel.

Für Auswanderer nach Amerika.

Regelmäßige Postschiffe

zwischen

Havre und New-York,

vormals durch Washington Kinslay in Mainz vertreten.

Generalagentur für Württemberg

von Joh. Rominger in Stuttgart.

Die zwölf regelmäßigen Postschiffe zwischen Havre und New-York fahren am 9., 19. und 29. jeden Monats, und zwar:

am 9. Juli New-York, Kapitän Vines, 1000 Tonnen;

am 19. Juli St. Nikolaus, Kapitän Eveleigh, 800 Tonnen;

am 29. Juli Gallia, Kapitän Richardson, 1200 Tonnen.

Die Vorzüge dieser ausgezeichneten Postschiffe vor allen andern Fahrzeugen, sowohl in Bezug auf die Sicherheit und Kürze der Ueberfahrten, als ihre innere bequeme Einrichtung sind hinlänglich bekannt.

Wir machen besonders noch auf die schöne neu gebaute Gallia aufmerksam; es bietet die zweite Kajüte auf derselben für Passagiere höchsten Standes eine bequeme und angemessene Reisegelegenheit dar.

Unsere Preise sind aufs Billigste gestellt, auch lassen wir unsere Auswanderer durch zuverlässige Kondukteure von Mannheim bis Havre begleiten, und weil wir nur für die Postschiffe arbeiten, so bieten wir die seltene Sicherheit, daß der Affordant mit Bestimmtheit weiß, für was er affordirt.

Spezial-Agentur der regelmäßigen Postschiffe zwischen Havre und New-York:

Christi, Heinrich & Comp.

Nähere Auskunft erteilt, außer der General-Agentur von Joh. Rominger in Stuttgart,

Chr. Fr. Kappler in Nagold.

N a g o l d.
Letzter Verkauf
der

Kronenwirthschaft.

Die in dem Amtsblatt schon öfters
ausgeschriebene Schildwirthschaft zur
Krone mit eingerichteter Bierbrauerei
kommt

am Mittwoch dem 24. Juli d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,



letzmal in Folge Be-
schlusses der Gläubiger
zum Verkaufe, zu wel-
cher Verhandlung Lieb-
haber auf das hiesige Rathhaus einge-
laden werden.

Deßgleichen ein Acker
Zelg Bähle.

3 1/2 Viertel 7 1/2 Ruthen oder die
Hälfte an 3 Viertel, gültet dem
Heiligen zu Schiemingen jährlich
1 Viertel Roggen und an 1 Mor-
gen 15 Ruthen, so eigen, auf dem
Möyinger Berg an einander, in
Apotheker neben den Anwändern
und Josef Schwigler von Mö-
yingen.

Anschlag 180 fl.
Den 11. Juli 1850.

Stadtschultheißenamt.
Engel.

H a i t e r b a c h,
Oberamtsgerichts Nagold.
Viegeſchafts-Verkauf.

Die in der Sammasse des Gottlob
Kenz, Tuchmachers dabier,
vorhandene Viegeſchaft kommt
am

Samstag dem 27. Juli d. J.,
Mittags 11 Uhr,

nochmal auf dem hiesigen Rathhause
zum Verkauf im öffentlichen Aufsteig,
wozu die Liebhaber mit dem Bemerken
eingeladen werden, daß Auswärtige sich
mit Prädikats- und Vermögens-Zeug-
nissen auszuweisen haben und daß die

Bedingungen vor der Verkaufs-Ver-
handlung werden bekannt gemacht wer-
den.

Den 2. Juli 1850.

Güterspeler:
Gemeinderath Luz.

Vdt. Stadtschultheißen
Maier.

Altensteig Stadt.

Flöte feil.

Eine gute D Flöte mit fünf Klap-
pen und Zug hat aus Auftrag billig zu
verkaufen W. Bauer, Lehrer.

N a g o l d.

Zur Nachricht.

Montag, Mittwoch und Samstag
wird auf meiner voll. Delmühle den
Kunden Del geschlagen.

Den 16. Juli 1850.

Aug. Reichert.

Herrenberg.

Wein-Offer.

Bei Unterzeichneter ist guter Wein,
per Maas zu 8 fr., zu haben.

Job. Fried. Krauß,
Mezger.

Aufforderung

für die Schleswig-Holsteiner.

Es ist wohl kaum einem Zweifel unterworfen, daß, nach nunmehr erfolg-
tem Abschluß des preussisch-dänischen Friedens, Schleswig-Holstein zu den Waf-
fen greifen wird, um für sein Recht, welches das Recht Deutschlands ist, zu
kämpfen. Einer weiteren Begründung der Aufforderung, welche die Unterzeich-
neten an ihre Mitbürger richten, bedarf es nicht. Die Zeit der Hülfe durch
die That ist gekommen. Laßt uns der Haltung der Herzogthümer folgen und
ihnen den Beweis der Theilnahme Deutschlands nicht durch Aufwallungen und
Worte, sondern dadurch geben, daß wir ihnen die schweren Opfer erleichtern
helfen, die sie der Sache des Vaterlandes zu bringen nicht müde werden. Dieß
zu thun, sind Tausende auch in Württemberg im Stande. Wer nur wenig
geben kann, steure seine kleine Gabe. Auch das Wenige vieler ergibt als Summe
viel. Außer Geldbeiträgen, zunächst für Verwundete und die Familien der Sol-
daten, die im Felde stehen, sind auch Sendungen von Lazareth-Bedürfnissen,
Charpie, Leinwand u. dgl. am Platze. Die Unterzeichneten sind bereit, Wei-
stauern in Empfang zu nehmen, die sie an Herrn Dr. Lorenzen in Kiel
senden werden.

Stuttgart und Tübingen, den 14. bis 15. Juli 1850.

Gustav Duvernoy, Friedrich Federer, Heinrich
Kreuser, sen., J. E. Kamm in Stuttgart. Fal-
lati, Professor in Tübingen.

Unterzeichneter erbietet sich zu Empfangnahme und Weiterbesorgung von
Beiträgen an

Geld, Leinwand und Charpie

für das

Schleswig-Holsteinsche Heer,

auch die kleinsten Gaben sind willkommen.
Nagold, den 18. Juli 1850.

Med. Dr. Schütz.

Fruchtpreise.

Frucht- gattung.	Altensteig, den 17. Juli 1850, per Scheffel.						Freudenstadt, den 13. Juli 1850, per Scheffel.						Tübingen, den 12. Juli 1850, per Scheffel.						Calw, den 6. Juli 1850, per Scheffel.					
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Emfel. alt.	4	24	4	20	4	18	—	—	—	—	—	—	4	48	4	24	4	—	4	30	4	22	4	15
„ neuer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kernen .	—	—	10	24	—	—	10	56	10	40	10	—	9	44	—	—	—	—	10	54	10	34	10	21
Roggen .	8	—	7	44	—	—	7	36	7	28	7	12	—	—	—	—	—	—	7	4	6	56	—	—
Gerste .	—	—	6	24	—	—	6	36	6	24	—	—	5	44	—	—	—	—	6	56	6	24	—	—
„ neuer	4	33	4	30	—	—	4	45	4	36	4	9	4	30	4	17	4	9	4	30	4	20	4	15
Wahlfrucht	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weizen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bohnen .	—	—	6	40	—	—	—	—	—	—	—	—	6	56	—	—	—	—	7	12	6	56	—	—
Erbsen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	40	8	48	—	—
Linzen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—

Brod- & Fleischpreise.

In Altensteig:		In Tübingen:	
4 B. Kernenbr. 8fr.	Med 10 1/2 2 D. 1	4 B. Kernenbr. 9fr.	Med 9 1/2 1 D. 1
Ochsenfleisch . 8	„	Ochsenfleisch . 8	„
Rindfleisch . 7	„	Rindfleisch . 6	„
Kalbfeisch . 6	„	Kalbfeisch . 6	„
Schwi. abgez. 7	„	Schwi. abgez. 7	„
„ unabgez. 8	„	„ unabgez. 9	„
In Freudenstadt:		In Calw:	
4 B. Kernenbr. 9fr.	Med 9 1/2 1 D. 1	4 B. Kernenbr. 9fr.	Med 9 1/2 2 D. 1
Ochsenfleisch . 8	„	Ochsenfleisch . 9	„
Rindfleisch . 6	„	Rindfleisch . 7	„
Kalbfeisch . 5	„	Kalbfeisch . 6	„
Schwi. abgez. 8	„	Schwi. abgez. 7	„
„ unabgez. 9	„	„ unabgez. 8	„

Redigirt, gedruckt und verlegt von G. Zaiser.

